

B. M. II, nr.
A. 29, 2.

II K
1824

Historische und Rechtliche
B h a n d l u n g
von dem
Ersten Reichs = Tage,

welchen ein Römischer Kaiser
nach der Vorschrift der Goldenen Bulle, Cap. XXVIII. §. 5.

in der
Reichs = Stadt Sürnberg
halten soll :

Womit zugleich seine
diesen Winter zu haltende
V o r l e s u n g e n

hat anzeigen wollen
Johann Friedrich Joachim,
J. V. D.

den 10. October, 1744.

Halle, gedruckt bey Johann Friedrich Grunertem.

1773
1773

Schiffahrt des Schiffes

1773

1773

1773

1773

1773

1773

1773

1773



1773

1773

1773

1773





Von dem

Ersten Reichs-Tage,

welchen ein Römischer Kaiser, nach der Vorschrift
der Guldnen Bulle in der Reichs-Stadt
Nürnberg halten soll.

§. I.



Es ist ein gemeines Vorgeben, welches auch in dem vom Kaiser Carl IV. unter dem Namen der Guldnen Bulle zu Nürnberg und Reg. bekande gemachten berühmten Reichs-Grund-Gesetze gegründet ist, daß ein neuerwählter Römischer Kaiser seinen ersten Reichs-Tag in der freyen Reichs-Stadt Nürnberg zu halten verbunden sey. Nächstdem weiß man aus den Geschichten der mittern Zeiten, daß einige Kaiser zuweilen ihre ersten Reichs-Tage zu Nürnberg angesetzt und gehalten haben; obgleich damals, wie es sich ergiebet, dergleichen Verbindlichkeit gar nicht vorhanden gewesen: und es fehlet uns auch nicht an Exempeln verschiedener nachheriger Kaiser, welche, wie es scheint, die Verordnung der Guldnen Bulle beobachtet haben. Nur seit langer Zeit ist diese Weise ganz und gar in Vergessenheit gestellet worden: indem die Kaiser selbst davon abgegangen sind, und auch das gesammte Reich sich solches hat gefallen lassen. Da auch das Reich seit dem Jahr 1663. in solche Umstände gesetzt worden, daß man für nöthig, nützlich und heilsam gefunden, den damals nach Regensburg ausgeschriebenen Reichs-Tag bis Jesu ferztzusehen: so ist die oben angeführte Sagung nicht mehr beobachtet worden. Es ist uns allen noch in frischem Andencken, daß Ihre

jetzt regierende Kaiserliche Majestät, wegen hochwichtiger Ursachen, den fürwährenden Reichs=Tag von Regensburg nach Frankfurt am Mayn zur Zeit verlegt haben: man hat aber dabey von Haltung eines Reichs=Tags zu Nürnberg kein Wort gehört. Dieses nun giebt uns Gelegenheit an die Hand, von dem ersten Reichs=Tage, welchen ein Römischer Kaiser nach Maassgebung der Guldernen Bulle in Nürnberg halten soll, unsere Betrachtungen anzustellen. Wir finden nicht, daß jemand besonders hievon geschrieben habe: wodurch wir denn auch desto eher veranlaßt worden sind, von dieser Sache etwas aufzusetzen. Die Griechischen und Römischen Alterthümer werden wegen Erkenntniß ihrer Staats=Verfassung mit ungemeiner Sorgfalt getrieben und erörtert; und unsere Teutsche Alterthümer verdienen, wo nicht eine grössere, doch gleiche Achtung.

§. 2.

Es wird gleich anfänglich nöthig seyn, die Worte der Guldernen Bulle (a) hier anzuführen, damit daraus der Sinn des Kaisers desto besser erkannt werden möge. Sie lauten also: Inuenimus etiam ex clarissimis relationibus et traditionibus antiquorum, illud a tempore, cuius contrarii iam non habetur memoria, per eos, qui nos præcesserunt feliciter, esse iugiter obseruatum, vt Regis Romanorum futuri Imperatoris - - in oppido Nürnberg prima sua regalis curia haberetur: quapropter certis ex causis etiam futuris præmissa seruari debere temporibus declaramus, nisi præmissis omnibus, seu eorum alicui impedimentum legitimum obuiaret. Der wohlseel. Herr Canzler von Ludwig hat diese Verordnung zuerst angefochten *), und dafür gehalten, daß der Concipient der Guldernen Bulle in diesem Punct einen Irrthum begangen: indem er ein kundbares Reichs=Herkommen zum Grunde gesetzt. Hierüber hat man von Seiten der Stadt Nürnberg einen merklichen Verdruß blicken lassen, und der Hr. von Waldströmer, ein Nürnbergischer Patricius, hat in einer zu Altorf gehaltenen öffentlichen Rede, de curiis regis comitiisque ante Sanctionis Carolinæ tempora Noribergæ celebratis, des Hrn. Canzlers Vorgeben zu widerlegen gesucht, auch gemeinet, daß dadurch der Guldernen Bulle Gewalt gethan worden. Wir wollen also sehen, was es damit vor eine Beschaffenheit habe, und alles genau prüfen.

§. 3.

Ob nun gleich der Hr. von Waldströmer sich viele Mühe gegeben, zu zeigen, daß unterschiedene Kaiser lange vor Verfertigung der Guldernen Bulle

(a) Cap. XXVIII §. 5.

(*) in Comment. ad aur. Bull. T. II. p. 950. 954.

5

Bulle ihre Reichs-Tage in Nürnberg, welche auch allda ihre ersten Reichs-Tage gehalten haben: so kommt es doch gar nicht darauf an, sondern es ist die Frage: ob die Kaiser, welche vor der **Guldenen Bulle** ihre ersten Reichs-Tage in Nürnberg veranlassen, solches aus freyer Willkühr gethan haben, oder ob sie dazu durch ein ausdrückliches Gesetz oder Reichs-Herkommen verbunden gewesen? Das erste bejahen wir; das letzte aber behauptet der **Hr. von Waldstromer**: das erste ist ohne einzigen Widerspruch richtig; das letzte aber kan nimmermehr erwiesen werden. Wir wollen diese Sache ordentlich abhandeln, und untersuchen: 1) Wenn gedachte Weise aufgekommen? 2) Warum der Kaiser **Carl IV.** solche in der **Guldenen Bulle** zu beobachten befohlen, und 3) wenn und warum man davon abgegangen?

S. 4.

Was die erste Frage betrifft: wenn die Weise, daß die neu erwählten Kaiser ihre ersten Reichs-Tage in Nürnberg veranlassen, aufgekommen? so leget sich aus den Geschichten der mittlern Zeiten an den Tag, daß der Kaiser **Heinrich VI.** seinen (b) ersten Reichs-Tag a. 1190. in Nürnberg gehalten, folglich dieser der erste ist, welcher solches gethan: in dem sich keine Exempel von andern Kaisern, die vor ihm regieret, finden. Nach dieses Kaisers tödtlichen Hintritt weiß man, daß sein Bruder, **Philipp von Schwaben**, einen Reichs-Tag zu Nürnberg a. 1198. celebrirte, welcher (c) von einigen für den ersten gehalten wird: allein man kan denselben nicht als einen rechten Reichs-Tag ansehen, weil damals die Stände wegen **Philipps** Wahl unter einander in Uneinigkeit gewesen. Es erhellet auch aus den angeführten Schreiben einiger Teutschen Fürsten an den Pabst **Innocentium III.** daß vielmehr die Stände, welche es mit **Philipp** gehalten, eine Zusammenkunft zu Nürnberg veranlassen, und ihm allen Schuß und Hülfe versprochen haben: können also folglich nicht alle Reichs-Stände gegenwärtig gewesen seyn. **Orto IV.** hielt nach **Philipps** Ermordung, a. 1208. nachdem er vom neuen erwählt worden, seinen ersten Reichs-Tag zu Nürnberg,

A 3

(b) *Monachus S. Pantaleonis*, schreibt davon also: Anno incarnationis 1190, in Pentecoste, Henricus VI. curiam apud Nurnbere habuit: vbi Archiepiscopus Coloniensem curtes ab eo quondam invadiatas absolvit.

(c) *Der Autor vita & miraculorum S. Cunegundis*, Cap. V. §. 23. p. 277. T. I. Act. S. S. mens. Mart. ad d. 3. gedenket: Philippum Regem propter sui confirmationem comitia indixisse; meldet dabey aber nicht, wo dieses geschehen. Daß man diesen Reichs-Tag in Nürnberg gehalten, sagen die Teutschen Fürsten in einem Briefe an dem Pabst **Innocentium III.** n. XIV. registri de negotio imperii, p. 691.

berg, auf welchem er die Mörder des Kaisers **Philipp** in die Acht erklärte (d). Man findet auch, daß der Kaiser **Friedrich II.** so wohl nach seiner Erönnung (e) im Jahr 1216. als auch nach **Otto IV.** Absterben 1219. (f) seinen ersten Reichs-Tag zu **Nürnberg** angestellet und vollzogen. Ferner ist zu merken, daß so gar **Heinrich Kaspe**, der sich gegen **Friedrich II.** zum Kayser wählen lassen, seinen ersten Reichs-Tag im Jahr 1246. nach **Nürnberg** ausgeschrieben (g). Von den Kaisern, **Wilhelm aus Holland**, und **Richard aus England**, kan man dergleichen Fälle nicht anführen: daher auch der **Zr. von Waldstromer** davon nichts beygebracht hat. **Richard aus Engelland** hat einen Reichs-Tag zu **Worms** gehalten, welcher vermuthlich der erste und der letzte in seiner Regierung gewesen (h). Von **Nürnberg** findet sich damals nichts. Einige Reichs-Städte haben sich zu dieser Zeit gar gegen die Reichs-Tage privilegiren lassen: wie man an der Stadt **Cöln** ein solches Exempel hat (i). Aus diesen allen nun ersiehet man, daß zwar unterschiedene Kaiser ihre ersten Reichs-Tage zu **Nürnberg** gehalten haben: es läßt sich aber daraus keineswegs der Schluß machen, daß diese Weise nothwendig habe beygehalten werden müssen. Denn wenn dieses gewesen wäre: so hätten ja die Kaiser **Wilhelm** und **Richard** nicht davon abgehen dürfen. Die oben angeführten Kaiser haben mehrentheils zufälliger Weise in **Nürnberg** ihre ersten Reichs-Tage celebrirer, wobey sie auf kein Herkommen gesehen haben. Welches auch daraus abzunehmen, daß weder **Wilhelm**, noch **Richard** solches in Obacht genommen: da es doch, wenn es ein Herkommen gewesen wäre, billig hätte in Betrachtung gezogen werden sollen. Es geben aber auch die Herren **Nürnbergische Gelehrte** zu, daß dieses Herkommen erst von den Zeiten **Rudolphs I.** herzuholen sey. Wie wollen also nunmehr zeigen, in wie weit dieses Vorgeben Grund habe.

S. 5.

- (d) Otto de S. Blasio, cap. L. p. 226.
 (e) Godefridus Monachus S. Pantaleonis ad a. 1216. ap. Freherum in T. I. Script. rer. Germ.
 (f) Annales Henrici Steronis ap. Canisium T. I. Antiqu. Lect. p. 247.
 (g) Chronicon Salisburgense ad a. 1246. ap. Pezium T. I. Script. rer. Austr. Lünig Tom. XXIII. des Reichs-Archiv. p. 1555.
 (h) Davon schreibt Thomas Wikes in Chron. ad a. 1269. ap. Thom. Gale, T. II. Script. Angl. p. 87. Facta statim in vrbe Wormatia principum & magnatum Alemannia convocacione non modica cepit Richardus cum eis mutuo pertractare &c. vid. Schannat. Cod. probat. Hist. Worm. n. 153. p. 134.
 (i) Lünigs Reichs-Archiv, Parte Spec. Contin. IV. p. 343.

§. 5.

Daß der Kaiser Rudolph I. a. 1274. seinen ersten Reichs=Tag zu Nürnberg gehalten, ist eine ausgemachte Sache. Es scheint die Ursache diese gewesen zu seyn, daß der Kaiser verhoffet, es würden der Böhmisches König, *Ottocar*, und der Bayerische Herzog, *Heinrich*, kommen, und die Lehen wegen ihrer Reichs=Länder suchen (k). Die Gelegenheit dazu mag gegeben haben, weil die Stadt Nürnberg von den Böhmischen und Bayerischen Landen nicht weit abgelegen ist: wohin also gedachte Fürsten leichtlich kommen konten. Aus welchen denn so viel erhellet, daß der Kaiser Rudolph I. damals nichts weniger als ein Reichs=Herkommen vor Augen gehabt: sondern daß er vielmehr aus eigener Bewegung und wegen wichtiger Ursachen, seinen ersten Reichs=Tag nach Nürnberg ausgeschrieben habe. Daß aber gedachter Kaiser dafür gehalten, daß die oberwehnte Fürsten bey ihm in Person, nach der damaligen Weise, die Lehn=Empfängniß suchen würden; solches scheint uns deswegen wahrscheinlich zu seyn: weil der Kaiser schon vorher alle übrige Reichs=Stände, ausser dem König in Böhmen, und dem Herzog in Bayern, mit dem Kreuz beliehen hatte (l). Dieses ist wider den seel. Geh. Rath *Gundling* zu merken, welcher vorgegeben (m), es habe der Kaiser Rudolph I. zu Nürnberg seinen Lehn=Stuhl gehabt, auf welchem er, wie auch die folgenden Kaiser, solenniter gefessen, und Chur= und Fürsten mit gewöhnlichen Ceremonien beliehen. Alles dieses war schon zu Nachen vollzogen worden: daher solches nicht jeso in Nürnberg geschehen konnte. Der *Zr. von Waldstromer* hat selbst von obiger Erzehlung nicht viel gehalten (n).

§. 6.

Daß nun Rudolphs I. Nachfolger im Reich, *Adolph von Nassau*, gleichfalls seinen ersten Reichs=Tag in Nürnberg gehalten habe, solches lieget so klar nicht am Tage, daß man darauf sicher fuszen könnte. Der von uns

(k) Felix Faber in Hist. Sacen. p. 45. Statim autem accepto regno convocationem principum in Nuremberga habuit, ad quam omnes venerunt, demptis Ottocaro rege Bohemorum & Henrico duce Bavarorum, qui citati, nec ad istam diem, non ad duas alias sequentes venire volebant. Aventinus lib. VII. Annal. Boior. p. 676.

(l) Henricus Stero in Annal. ad a. 1274. Brower. in Annal. Trevir. p. 162.

(m) In der neuen Bibliothec, im XXX Stück, num. V. p. 902.

(n) in Orat. de curiis regis comitiisque ante Sanctionis Carolinæ tempora Noribergæ celebratis, p. 79. 80.

uns öfters angeführte Herr von Waldstromer (o) giebt sich viele Mühe diese Frage zu behaupten, und berufft sich auf eine Säzung, welche dieser Kaiser a. 1293. zu Nürnberg von den Rhein und andern Insula publiciter. Der Eingang erwehnter Säzung lautet also (p): Nos Adolphus, Dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus, recognoscimus per praesentes, quod Nobis, anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo tertio, in die beatorum Tiburtii & Valeriani Martyrum in generali curia apud Nuremberg pro tribunali sedentibus, ad requisitionem spectabilis viri, Reinaldi, Comitis Gelrensis, per communem principum sententiam est obtentum &c. Aus diesen Worten macht der Hr. von Waldstromer mit Marquard Freher (q) den Schluß, daß dieser Reichs-Tag prima Adolphi curia sollempnis atque generalis gewesen. Allein die gedachte Urkunde beweiset weiter nichts, als daß der Kaiser Adolph a. 1293. zu Nürnberg gewesen, und allda curiam generalem gehalten habe. Das Wort curia hat dreyerley Bedeutungen, wovon der hochgelahrte Hr. Hofrath Mascov also schreibet (r): Curia medio ævo dicitur Aula principis. Quia vero in illa conventus Procerum celebrari, de Republica consultari, & iudicia exerceri solebant, hinc Curiae vox saepe pro Comitibus, saepe pro iudicio in specie sumitur. Nun sagt der Kaiser in der Urkunde ausdrücklich: in generali curia apud Nuremberg pro tribunali sedentibus, wodurch nichts anders angezeigt wird, als daß der Kaiser zu Nürnberg ein Gericht gehalten. Wenn wir auch wollten zugeben, daß diese curia generalis ein Reichs-Tag gewesen wäre: so ist doch noch lange nicht erwiesen, ob selbiger als der erste oder andere anzusehen. Es kan auch derselbe nicht für den ersten ausgegeben werden, wenn man in Erwägung ziehen will, daß der Kaiser Adolph den 1. Mai 1292. erwählt worden: dahero es gar nicht wahrscheinlich ist, daß dieser Kaiser seinen ersten Reichs-Tag bis a. 1293. und also fast ein ganzes Jahr aufgeschoben haben sollte. Es ist auch damals auf diesem Reichs-Tag keine Befehlung vorgegangen, sondern die Fürsten und Stände des Reichs sind das Jahr vorher von dem Kaiser zu Aachen beliehen worden (s). Welches gegen diejenigen zu merken, die da meinen, daß die Deutschen Fürsten allezeit auf dem ersten

(o) c. l. p. 55. 56.

(p) Die Säzung findet sich in Goldasti T. I. Const. imp. p. 315. und beyh. Toschemacher in Anna. Clivenf. p. 511.

(q) in Repraesent. Reipubl. Germ. p. 620. 21.

(r) in principiis iuris publici libr. III. cap. 7. §. 3. in not.

(s) Albert. Argentin. p. 109.

ersten Reichs-Tage eines Römischen Kaisers, und zwar zu Nürnberg, sich hätten müssen beisehen lassen.

§. 7. Unter der Regierung des Kaisers Albrechts I. äussert sich der Fall wieder: indem dieser Herr im Jahr 1298. seinen ersten Reichs-Tag zu Nürnberg veranstaltete. Die Sache ist aus den Geschichtschreibern klar, und es findet also hierinnen kein Zweifel statt (t). Ob aber der Kaiser Heinrich VII. seinen ersten Reichs-Tag zu Nürnberg angestellt, das ist noch vielen Zweifeln unterworfen. Denn obgleich der Herr von Waldstromer der Meinung ist, daß solches wirklich geschehen (u), und sich daher so auf das Zeugniß des Fuggers (x), und auf einige Urkunden beziehet: so finde ich doch darinnen nichts, welches ihm zu statten kommen könnte. Fugger redet von nichts weniger als von einem Reichs-Tage, welchen der Kaiser zu Nürnberg gehalten hätte. Ich will das Zeugniß des Fuggers hier anführen. Er spricht: Indem Kaiser Henricus von Luzenburg, welcher den 6. Jun. a. 1309. zu Aachen gecrönet worden, durch das Reich reifete, kam er nach Nürnberg, allda er der Stadt Privilegia und Freiheiten am Tage Monats Julii mit einem Brief bestättiget. Als er fürther über Rothenburg nach Speyer gereiset, schriebe er von daraus den 21. September an den Schultheisen und Rath zu Nürnberg. Was sollen aber doch diese Worte beweisen? Ich antworte: weiter nichts, als daß ermeldter Kaiser in Nürnberg gewesen. Denn von einem daseibst gehaltenen Reichs-Tage findet sich nicht die geringste Spur. Es erweisen auch die von dem Herrn von Waldstromer angeführte Urkunden nichts mehr, als daß selbige in Nürnberg ausgefertigt worden: hingegen findet sich kein Merkmal, aus welchem zu schliessen wäre, daß solches auf dem Reichs-Tage geschehen sey. Das Zeugniß des Chronici Leobienensis (y) will auch nichts sagen. Man ersiehet daraus nur so viel, daß der Kaiser

B
Heinrich

(t) Chron. Constant. p. 674. Hist. Austral. ad ann. 1298. Chron. Colmar. P. ult. p. 60. Henr. Stero ad a. 1299.

(u) c. 1. p. 64.

(x) im Spiegel der Ehren des Erzhaußes Oesterreich, libr. III. cap. 1.

(y) Chron. Leobien. libr. IV. cap. 1. ap. Pezium, T. I. Script. rer. Austr. p. 895. Deinde in Spiram & civitatem Babenberg, Herbipolin, Augustam, regni districtus, deambulans, venit Nurnberg; & Duces, Marchiones, Comites ac nobiles, cum Pralatis & Episcopis adventantes, sua feoda atque regalia cum solemnitatibus ad hoc pertinentibus susceperunt, & fidelitatis iuramenta

ICITAC

Heinrich VII nach Nürnberg gekommen, und allda etliche Geistliche und Weltliche Fürsten beliehen hat. Ich will zugeben, daß gedachter Kaiser einen Reichs-Tag in Nürnberg gehalten: ob aber dieser Reichs-Tag der erste gewesen, das ist eine andre Frage, die ich nicht bejahen will. Mir scheint sehr wahrscheinlich zu seyn, daß der Kaiser Heinrich VII. seinen ersten Reichs-Tag zu Speyer celebrirte. Denn im Jahr 1309. wurde Heinrich erwählet und zu Aachen gecrönt (2), worauf er sich nach Speyer begab, und alda einen Reichs-Tag hielte (a), welcher, wie man aus gutem Grunde schliessen kan, der erste Reichs-Tag dieses Kaisers gewesen seyn muß. Die Ursache davon ist diese; weil sonst der Kaiser eine viersichliche Reise von Aachen nach Nürnberg, und von da erst nach Speyer müste unternommen haben: wie denn auch solches mit dem Zeugniß des Chronici Leobienfis streiten würde. Der Herr von Waldstromer hat selbst die Schwäche seiner Meinung eingesehen: dahero er endlich mit diesen Worten schließet: Sed concedamus licet, Henricum hunc alibi potius, quam Norimbergæ, prima celebrasse comitia; nihil tamen illud, quod extra ordinem aliquando, propter impedimenta certa aut in turbis factum est, præter & alius iam exemplis robusta derogare potest consuetudini; cum imprimis Ludovicus Bavarus redierit quasi ad ordinem pristinum, moremque maiorum novo exemplo confirmavit. Es heisset aber dieses alles nichts. Es hätte hier vielmehr erwiesen werden sollen, daß entweder ein ausdrückliches Gesetz, oder ein beständiges Herkommen da gewesen wäre: und alsdenn könnte man das angeführte Urtheil passiren lassen. Und ich bleibe nochmals dabey, daß die Kaiser vor Fertigung der Goldenen Bulle, ihre Reichs-Tage aus freyer Willkühr und eigenem Belieben, wo sie gewollt, gehalten haben, ohne daß ihnen deswegen jemand hätte etwas einreden dürfen. Wozu noch dieses kommt, daß kein einziger Geschichtschreiber, die doch öfters andere Kleinigkeiten erzählen, eines solchen Herkommens Meldung gethan hat.

§. 8.

servare Imperio promiserunt. Plura etiam pro conservatione pacis per universum regnum statuit, & de omnibus cuiuscunque conditionis & status essent, qui regnum turbaverant spoliis, vel aliis excessibus, gravium sententiarum iudicium diffinivit.

(2) Gesta Balduini libr. II. cap. 2.

(a) Gesta Balduini libr. II. cap. 8. Marquardus Herygott, T. III. Orig. Habsp. p. 592. Trithemius in Chron. Hirsaug. ad a. 1309. p. 121.

§. 8.
 Daß der Kaiser Ludwig IV. seinen ersten Reichs-Tag zu Nürnberg
 soll gehalten haben, wird zwar von dem öfters angeführten Hrn. von Wald-
 stromer versichert (b): es fehlet ihm aber hierinnen ein tüchtiger Beweis.
 Er beruft sich auf den Absolutions-Brief, welchen der Kaiser den Eidgenos-
 sen ertheilet, und der zu Nürnberg geschrieben worden, welches auch Gol-
 dast bezeugt (c). Alles dieses scheint mir nicht den geringsten Grund zu ha-
 ben. Denn ob es gleich mit dem Absolutions-Briefe seine Richtigkeit hat;
 so folgt doch nicht daraus, daß Ludwig IV. selbigen auf seinem ersten Reichs-
 Tage zu Nürnberg a. 1315. verassen lassen. Ueberdem ist auch nicht zu be-
 greiffen, warum dieser Kaiser; welcher den 12 October 1314 erwählet, und
 den 26 November gecrönet worden, in den Umständen, darinnen er sich be-
 funden, so lange, und bis in das folgende Jahr, im Monat Iunii, den er-
 sten Reichs-Tag hätte aufschieben sollen. Man sollte also vielmehr glauben,
 daß der Kaiser seinen ersten Reichs-Tag entweder zu Eöln oder zu Speyer
 gehalten habe. In dieser Meinung bestärket uns der Chronographus Leobien-
 sis (d), welcher ausdrücklich erzählet: daß der Kaiser von Aachen nach
 Eöln gegangen, und allda denen Lehen-Leuten ihre Güter in Lehn
 und Würden gegeben, auch hernach zu Speyer die königlichen
 Handlungen vollzogen hätte. Welches letztere wohl von nichts anders,
 als von einem Reichs-Tage zu verstehen ist. Es hat zwar dieser Kaiser sonst
 a. 1316. und 1323. Reichs-Tage zu Nürnberg gehalten; sie gehören aber nicht
 hieher.

§. 9.
 Die Ordnung führet uns nun auf Carl IV. welcher in der Guldener
 Bulle die Verordnung gemacht hat, daß ein Römischer Kaiser seinen er-
 sten Reichs-Tag zu Nürnberg veranlassen soll. Es wird aber hiebey die
 Frage zu erörtern seyn: ob dieser Kaiser selbst seinen ersten Reichs-Tag zu
 Nürnberg gehalten? Der Hr. von Waldstromer redet sehr zweifelhaftig
 davon, und getrauet sich nicht, etwas gewisses zu setzen; meiner doch
 aber.

(b) Waldstromer in cit. Orat. p. 66.
 (c) in Const. Imp. T. I. p. 324.
 (d) libr. V. p. 913. Ludovicus autem comites et nobiles circa Aquensem civitatem
 sibi favorabiles habens, potentialiter introivit, et cum consorte sua, filia ducis
 Poloniae, coronatus, officium regium, tam ibi, quam in Colonia, in feodis
 concedendis et in aliis expedivit. Veniensque in Spiram similiter iuxta priscam
 consuetudinem, quae ad novi regis actum pertinent, solemniter adimplevit.

aber, daß der Kayser Carl IV. a. 1347. zu Nürnberg gewesen: und könnte man aus den Geschichtschreibern und Urkunden so viel erfegen, daß derselbe allda unterschiedene Reichs-Tage gehalten hätte. Allein daraus folget nicht, daß dieser Kaiser seinen ersten Reichs-Tag zu Nürnberg celebrirte. Ja er würde auch dazu nicht einmal Gelegenheit gefunden haben: indem bey seiner Ankunft in Nürnberg die Bürger sich ihm heftig widersetzten, und es mit dem Marggrafen von Brandenburg, Ludwig, hielten. (e). Uns wundert also, wie der Kaiser Carl IV. in die Guldene Bulle hat sehen können, daß ein Kaiser nach alter Gewohnheit seinen ersten Reichs-Tag zu Nürnberg halten soll; da er doch selbst bey erlangeter Kaiser-Würde von dem so gepriesenen alten Herkommen abgegangen: man müste denn sagen, daß ihm das alte Herkommen erst bey Verfertigung der Guldenen Bulle wäre bekannt gemacht worden.

§. 10. In Kaiseris nunt. v. 1347. no. 10.

Es wird aber nöthig seyn, daß wir nun zeigen, was den Kaiser Carl IV. obige Verordnung der Guldenen Bulle einzuverleiben, hauptsächlich bewogen habe. Die Staats-Rechts-Lehrer sind in ihren Meinungen hierüber getheilet: indem der eine diesen, der andere jenen Bewegungs-Grund anführet. Der seel. Geh. Rath Gundling hat davon in der Neuen Bibliothec (f) folgendes einfließen lassen: Obwar ehemals die Kaiser nach Belieben ihren ersten Reichs-Convent angestellet, wo sie gewollt: so ist doch endlich in der *Aurea Bulla* diese *prima regalis curia* determinirte worden, anbey aber einer alten Observanz Meldung geschehen. Diese *antiqua consuetudo* gründet sich, meines Erachtens, auf den zu Nürnberg befindlichen Kaiserlichen Lehn-Stuhl, welcher seit des *Rudolphi Habsburgici* und *Alberti I.* Zeiten allda gewesen ist. Auf diesem haben die Kaiser und Könige solenniter gesessen, und Chur- und Fürsten mit gewöhnlichen Ceremonien belehnet. Die Belehnung aber ginge gleich auf dem ersten Reichs-Tage für, allwo die meisten *Proceres* zugegen waren. Und an einem andern Orte (g) schreibt er also: *At cognoscunt paucissimi, Noribergæ renovationem feudorum suorum saepe sapius obtinuisse summos imperii proceres, imprimis, cum in vsum irreperet, vt ibi primus*

(e) Henricus Rebdorfiensis ad ann. 1348. Adlzreiter *Annal. Boic.* P. II. libr. IV. n. 34.

(f) Im XXX Stück, n. V. p. 902.

(g) In der *diff. de Feudis vexilli*, §. 23.

primus imperii conventus a nouo rege celebraretur. Saltem non nisi turbulenti temporibus, et ob graues causas post interregnum ab hoc more recessum: quid? quod in aurea bulla postmodum diserte est statutum, vt prima imperii coitio Noriberga fieret. Praecipua causa erat, quia ibi inuestiturarum solennia hauri raro peracta: quo factum, vt haec ciuitas curia feudalis primaria lege constitueretur. Allein es scheint die angeführte Ursache nicht hinlänglich zu seyn: weil sich so viele Fälle finden, daß in andern Reichs-Städten gleichfalls solenne Belehnungen, und zwar öfters, von den Kaisern vorgenommen worden. Wie viele Exempel finden sich nicht, aus welchen zu ersehen, daß die Kaiser gleich nach ihrer Crönung in Nachen die auswärtenden Fürsten beliehen haben? anderer Reichs-Städte, wo solches eben auch geschehen, vorjese nicht zu gedenken. Daher zu mutmassen ist, daß der Kaiser Carl IV. bey seiner Verordnung eine ganz andere Ursache im Sinn gehabt haben müsse.

Der gelehrte Hr. Professor Schwarz in Altorf hat in einem Programmate, de Comitibus Roncaliensibus (h), dafür gehalten, daß den Kaiser Carl IV. zu der oberwähnten Verordnung in der Guldener Bulle eine doppelte Ursach getrieben; nämlich, weil er geglaubet, daß die Stadt Nürnberg am besten zur Hospitallung eines Kaisers und Haltung eines Reichs-Tags gelegen wäre: und dann, weil der Kaiser, als ein gelehrter Herr, aus der gemeinen Sage sowol, als aus Urkunden gewusst, daß schon etliche Kaiser vor ihm ihre ersten Reichs-Tage in Nürnberg gehalten hätten. Den ersten Satz zu erweisen, beruft sich der Hr. Professor auf eine Urkunde dieses Kaisers beym Goldast (i), in welcher man folgendes liest: *Wann wir in unser und des Reichs-Stadt Nürnberg, als in der fürnehmsten und bestgelegnesten Stadt des Reichs hie zu Lande, beyde Herren und Städten, um ihr Geschäfte zu handeln, unser Wohnung und Hoff-pflegen zu haben ic.* Wir nehmen diese Meinung gar gern an, und werden aus dieser Urkunde bald mit mehrern dasjenige zeigen, was der Hr. Professor Schwarz daraus hätte klar machen sollen: woran er aber vielleicht nicht mag gedacht haben. Inzwischen kan man nicht umhin, hiebey anzumerken, daß, obgleich Nürnberg dem Kaiser Carl IV. mag wohlgelegen gewesen seyn, diese Stadt dennoch andern Kaisern, wegen Ent-

(h) p. 92.

(i) I. II. der Reichs-Sakungen, p. 74.

legenheit ihrer Erblände nicht eben so bequem geschienen. Ueberdem hat zwar Nürnberg die Benennung der vornämsten Reichs-Stadt von dem Kaiser erhalten: es weist aber der Context aus, daß solche nur die vornämste Reichs-Stadt hie zu Lande, d. i. in Francken sey. Denn daß die Reichs-Stadt Aachen zu allen Zeiten für die vornämste Stadt im Heil. Röm. Reich gehalten worden, solches ist zur Gnüge bekandt, und es ist nicht nöthig, deswegen Beweis zu führen. Was des Hrn. Professors zweyten Satz an betrifft, daß nämlich der Kaiser Carl IV. als ein gelehrter Herr, aus der gemeinen Sage sowohl, als aus Urkunden gewußt, daß schon etliche Kaiser, die vor ihm regieret, ihre Reichs-Tage in Nürnberg gehalten; so kan dieses gar wohl seyn: dessen ohngeachtet aber kan man gar wohl glauben, daß demselben nicht unbekandt gewesen seyn kann, daß auch einige Kaiser vor ihm ihre Reichs-Tage in andern Reichs-Städten veranlasset haben. Wir können aber dabey nicht absehen, warum dieser Kaiser nicht selbst einmal seinen ersten Reichs-Tag in Nürnberg gehalten hat: da doch solches durch das Herkommen, wie man vorgiebt, bestärtiget gewesen seyn soll.

§. 12.

Diejenigen, welche sich in den alten Herkommen gründen, nach welchem die Kaiser vor Verfertigung der Guldernen Bulle ihre ersten Reichs-Tage zu Nürnberg sollen gehalten haben, stützen sich hauptsächlich auf die Worte des Kaisers Carls IV. (k): allein es kommt hier gar nicht darauf an, weil es eine Sache betrifft, der noch erst aus den Geschichten ein Licht hat müssen aufgesteckt werden. Es soll hier ein Herkommen seyn, und man findet doch nicht dabey die Erfordernisse, die zu einem Herkommen gehören. Hier wird ein langer Gebrauch, und daß etwas beständig hintereinander geschehen, und welches der Kaiser und die Stände, als Haupt- und Mit-Regenten des Reichs, genehmiget, erfordert. Wer dieses unparteyisch betrachtet, der wird finden, daß dieses alles sich gar nicht auf gedachtes Herkommen reimen will; indem einige Kaiser bald in Nürnberg, bald anderswo, ihre ersten Reichs-Tage veranlasset: wie denn auch gezeigt worden, daß die Kaiser, Adolph, Heinrich VII. Ludwig IV. und selbst Carl IV. von einem solchen kundbaren Herkommen nichts wissen gewußt haben, weil sie ihre ersten Reichs-Tage gar nicht nach Nürnberg ausgeschrieben. Es scheint also vielmehr dieses gegründet zu seyn, daß der Conciptent der Guldernen Bulle sich eingebildet, die Haltung des ersten Reichs-Tags in Nürnberg

(k) In der Guldernen Bulle, cap. XXVIII. §. 1. 209 (1)

berg beruhe in dem Herkommen. Dahero hat auch der wohlseel. Cantzler von Ludewig, in seiner gelehrten Erläuterung der Guldnen Bulle (l), von dieser Sache also geurtheilet: Dieses ist wohl das allerungrundeste und verwegneste von dem Verfasser der Guldnen Bulle, daß er hier ins Gelach hinein schreiben dürffen: es wäre nach dem Herkommen und alten Gewohnheiten des Reichs, jederzeit der erste Reichs-Tag in der Stadt Nürnberg zu halten. Und dann ferner: Es hat also, dem Kaiser zu gefallen, der Verfasser eine Fabel zu einer Historie gemacht, um andren Städten, die sich dawider setzen möchten, eine Dunst vor die Augen zu ziehen: gleich als wenn solches nichts neues wäre, sondern das Reichs- Herkommen zum Grunde hätte. Welches aber, weder in alten, noch neuen Zeiten jemals wahr gewesen ist. Endlich füget er nach dieses hinzu: Es hat sich der Verfasser der *Aurea Bulle* kein Gewissen gemacht, dieselbhalben ein Gedicht zur Geschichte zu machen, und diese Reichs-Satzung damit zu verunzieren. Ueber dieses, so viel die Zeiten kurz vor der A. B. betrifft, findet sich außser Alberto I. nicht ein einziger Kaiser, welcher den ersten oder andern Reichs-Tag zu Nürnberg gehalten haben sollte, so, daß man sich billig zu verwundern, wie doch der Verfasser so keck seyn, und dergestalt in den Tag hinein schreiben dürffen, es beruhete dieses Vorrecht der Stadt Nürnberg auf dem kundbaren Herkommen. Es will zwar einigen dieses Urtheil nicht gefallen, indem sie meinen, daß dadurch das Ansehen der Guldnen Bulle geschwächt werde, in welcher Absicht vermuthlich der Hr. Professor Schwartz geschrieben (m): *quam ob rem, haudquaquam temere eo nomine, quasi nitarum fabulis, folicitanda est auctoritas augustissimæ illius sanctionis, qua imperii Romani ordo, et decus, et tranquillitas publica, continetur*: Aber nicht also. Das Reichs-Gesetz ist uns heilig, und behält allezeit seinen Wehrt und Ansehen; obgleich der Verfasser der Guldnen Bulle in rebus facti gefehlet hat. Es hat auch schon der wohlseel. Hr. Cantzler allen dergleichen Einwürfen so stattlich begegnet (n), daß es vergeblich seyn würde, wenn ich davon hier viele Worte machen wolte.

(l) T. II. p. 950. und 954.

(m) c. 1.

(n) In der Vorrede zum 2 Theil der Erläuterung der Guldnen Bulle S. 45.

Nachdem wir nun die unterschiedenen Meinungen über diesen Punct erwogen und geprüft haben: so müssen wir nunmehr auch die unsrige hier anführen, und anderer Gelehrten ihrer Prüfung, der wir uns gar gern unterwerfen, übergeben. Man hat alles wohl überleget, und gefunden, daß den Kaiser Carl IV. eine ganz besondere Ursache bewogen, obige Verordnung der **Guldnen Bulle** einzuverleiben. Es ist mehr als zu wohl bekandt, daß dieser große Kaiser in seiner ganzen Regierung dahin getrachtet, das Teutsche Reich bey seinem Hause zu erhalten. Jedermann weiß, was er gethan hat, um seinem Prinzen, **Wenzeln**, die Römische Königs-Würde zu verschaffen. Uns ist zwar wohl bekandt, daß **Wenzel** zu der Zeit, da die **Guldne Bulle** verfertigt worden, noch nicht gebohren gewesen; allein dieses hindert nicht, daß nicht **Carl IV.** bey Verfertigung der **Guldnen Bulle** auf den Vortheil seines Hauses gesehen: wie solches die dem König in Böhmen gegebene stättliche Vorrechte satzsam ausweisen. Dabey hatte gedachter Kaiser die stärkste Hoffnung seinen Stamm, nachdem seine Prinzen, **Johann** und **Wenzel** jung weggestorben waren (o), fortzupflanzen: indem er sich eine junge und muntere Gemahlin, des Herzogs **Heinrichs II. von Jauer** Prinzessin, **Anna**, a. 1337. belegen lassen (p), die ihm hernach a. 1361. den Prinzen **Wenzel** zu grosser Freude zur Welt gebohren. Da sich nun hierinnen kein Zweifel findet, daß **Carl IV.** wegen Erhaltung der Kaiser-Würde bey seiner Familie besorgt gewesen: so ist dafür zu halten, es habe derselbe den Böhmischn Königen zum Besten in der **Guldnen Bulle** die Verfügung gemacher: es sollte ein neu erwählter Römischer Kaiser seinen ersten Reichs-Tag in **Nürnberg** halten. Und es ist gewiß, daß diese Reichs-Stadt den Königen in Böhmen, welche die Kaiser-Würde geführt, zu dergleichen Solemnitäten und Handlungen am allerbesten gelegen gewesen, als aus welcher sie sich alsobald nach geendigten Reichs-Tage wiederum in das nicht weit davon abliegende Böhmer-Land haben begeben können. Auf diese Weise nun müssen auch die Worte in der obangeführten Kaiserlichen Urkunde: **Wann wir in unser und des Reichs Stadt Nürnberg, als in der fürnehmsten und bestgelegentsten Stadt des Reichs hie zu Lande, beyde Herren und Städden, um ihr Geschäft zu handeln, unser Wohnung und Hoff pflegen zu haben** &c. erkläret werden: daß nämlich dem Kaiser **Carl IV.** die Stadt **Nürnberg**, um allda Reichs-

Läge

(o) Bohnslaus Balbinus in Epitome rerum Bohemicarum libr. III. cap. 21. p. 360.
 (p) Henelius in Sileiographia; Cap. 9. §. 38.

Tage zu halten, sehr bequem geschienen. Welche Ursache auch bey den folgenden Kaisern aus dem Luxemburgischen Hause statt findet.

§. 14.

Es fragt sich aber: ob diese Verordnung der **Güldeney Bulle** von den folgenden Kaisern zu allen Zeiten in Obacht genommen worden? Hierauf dienet zur Antwort, daß man zwar nach **Carls IV.** Absterben unterschiedene Exempel findet, aus welchen erhellet, daß einige Kaiser erwähnte Vorschrift beobachtet haben: man hat aber auch schon seit mehr als 200. Jahren angefangen, davon abzugehen. Es wird hier nöthig seyn, diejenigen Kaiser anzuführen, welche ihre ersten Reichs-Tage nach Fertigung der **Güldeney Bulle** zu **Nürnberg** gehalten haben. Unter denselben ist der Kaiser **Wenzel der erste**, welcher nach angeleitener Kaiserlichen Regierung a. 1378. seinen ersten Reichs-Tag nach **Nürnberg** ausgeschrieben: wie dieses aus dem deswegen erzangenen **Ausschreiben** (q) erhellet. Ein gleiches soll von dem Kaiser **Kuprecht** geschehen seyn. Denn in der **Instruction** seines Gesandten (r), welchen er an den damaligen König von **Aragonien**, **Martin**, abgehen lassen, ist davon folgendes zu lesen: *Quod dominus meus Rex Romanorum suos Archiprincipes iam iam ablegauerit ad se, qui in festo Philippi et Iacobi proxime instante ad se versus Nurenbergam aduenient, quibuscum inibit consilium, scilicet de sua imperiali coronatione.* Allein aus diesem Zeugniß kan man nicht sehen, ob der Kaiser **Kuprecht** einen Reichs-Tag zu **Nürnberg** gehalten. Und wenn auch wirklich die erwähnte Zusammenkunft in **Nürnberg** zu Stande gekommen wäre; so scheint es doch, daß allda nicht sowohl ein Reichs-Tag, als vielmehr ein **Churfürsten-Tag** gehalten worden: indem in der Urkunde nur allein der **Churfürsten** gedacht wird. Dem sey aber wie ihm wolle: so finden wir doch, daß der Kaiser **Sigismund** a. 1412. seinen ersten Reichs-Tag zu **Nürnberg** veranlaßet, und darauf einen **Land-Frieden** zu Stande gebracht hat (s). Desgleichen ist auch der Kaiser **Albrecht II.** dabey geblieben (t), wovon **Windeck** (u) also schreibt: *In derselben Zeit hatte derselbe König Albrecht seine Potenschaft getan auf den Keim, zu den Churfürsten und den Steten gen Nürnberg*

(q) In Wenckeri Adparatu Archiuorum, p. 29.

(r) Bey Martene in Thesauro Anecdotorum, T. I. p. 1652.

(s) Besiehe davon Wenckerum c. I. p. 314.

(t) Wencker c. I. p. 336.

(u) In vita Sigismundi Imp. cap. 221.

Nürnberg zu kommen bi seinen reze uff Sanct Margareten-Tag ic. Der letzte aber, welcher sich noch nach dieser Weise gerichtet (x), ist der Kaiser Friedrich V. Dieser schrieb a. 1440. seinen ersten Reichs-Tag nach Nürnberg aus. Und wenn es auf ihn angekommen wäre; so würde derselbe auch wol seyn gehalten worden: allein auf die Vorstellungen, welche der Churfürst von Trier dem Kaiser that, geschah es, daß dieser Reichs-Tag gar nicht zu Stande kam. Hr. Müller hat davon folgende Anzeige gethan (y): Jedoch hat dieser Reichs-Tag seinen Fortgang nicht gehabt, denn ob schon solcher mit Rath der Gesandtschaft des Churfürstlichen Collegii (deren Haupt Churfürst Jacob zu Trier gewesen) ausgeschrieben worden, so reisete doch nur gedachter Churfürst nachgehends anderweit in Person zu der Röm. Königl. Majestät nach Neustadt, und remonstrirte Deroselben: Weils die Churfürsten und Stände des Reichs anjetzo, wegen des Kirchen-Schismatis, sehr getrennet wären, das deshalb zu Basel angestellte Concilium auch noch nicht dissolviret sey, diesennach zu besorgen, daß eine Reichs-Versammlung bey solchem Zustande nur grössere Verbitterung verursachen möchte, so werde dem Reich fürträglicher seyn, wenn der Reichs-Tag in etwas verschoben würde, da man inzwischen die Gemüther in etwas zu vereinigen, sich bemühen könnte. Diesem Einrath folgte Kaiser Friedrich, und wurde der Reichs-Tag sofort abgeschrieben.

§. 15.

Nach dieser Zeit kann kein Exempel mehr beygebracht werden, daß ein Römischer Kaiser seinen ersten Reichs-Tag nach Nürnberg sollte ausgeschrieben und alda gehalten haben; weil sich fast allezeit solche Verhinderungen ereignet haben, oder doch von den Kaisern vorgeschüget worden, daß sie sich genöthiget gesehen, von der Verordnung der Guldener Bulle abzugehen; und dieses um so vielmehr: weil auch die Guldene Bulle solches in den Worten: nisi legitimum impedimentum obuiaret, erlaubt. Der Hr. von Henniges hat davon gar artige Gedanken, welche verdienen, hierbey angemercket zu werden (z). Er schreibt aber also: Sed procul dubio loca multa commoda sunt: quis igitur potior inter omnes? Hic lex publica est,

(x) Lehmann in Chronico Spirensi, libr. VII. cap. 97.

(y) Im Reichs-Tags: Theatro unter Kaiser Friedrich V. P. I. cap. 2.

(z) De potestate Imperatoris circa profana, cap. II. §. 11. p. 105.

vt quibus imperator prima sua Comitibus Noribergæ celebret, nisi aliquod legitimum impedimentum obstat: quod an semper in causa fuerit, cur iam plusquam intra seculum recessum sit, nullis Noribergæ Comitibus indictis, religiosus creditur, quam affirmatur. Non enim quamvis communem excusationem, sed magnam, et qua ipse locus suspectus aut timendus redditur, intelligere legem facile adparet. Vfus tamen interpres rerum, omnem incommoditatem pro impedimento hactenus habuit. Was vor Verhinderungen dem Kaiser Maximilian I. aufgestossen, daß er seinen ersten Reichs-Tag a. 1495. nach Worms und nicht nach Nürnberg ausgeschrieben, kan ich nicht anzeigen. Vielleicht, spricht Hr. Müller (a), ist es deshalb geschehen, weiln Ihre Majestät damals mit den Niederländischen Affairen beschäftiget waren, auch sich in eigener hohen Person in den Niederlanden aufhielten, (gestalt dem das Ausschreiben in Antwerpen datiret ist,) mithin die Stadt Worms Ihre, so wol respectu betrübter Subsistenz, als wegen der nach geendigtem ReichsTage vorzunehmenden Romfahrt näher als Nürnberg gelegen gewesen. So viel ist gewiß, daß dieser Kaiser damals gar nicht auf Nürnberg gesehen. Ich finde auch nicht, daß der Kaiser wegen solcher Veränderung der Stadt Reuerfales ertheilet: wie denn auch unbekandt ist, ob die Stadt Nürnberg über diese Neuerung einige Beschwerde geführet.

§. 16.

Da nun der Kaiser Maximilian I. von der Verordnung der Goldenen Bulle abzugehen den Anfang gemacht: so haben alle nachfolgende Kaiser Gelegenheit gefunden, ein gleiches zu thun. Denn der Kaiser Carl V. hielt a. 1521. seinen ersten Reichs-Tag zu Worms. Jedoch hat derselbe, damit der Goldenen Bulle kein Abbruch geschehen möchte, in die damals aufgerichtete Regiments-Ordnung, zum Besten der Stadt Nürnberg, folgende Clausul einfließen lassen (b): Und darauf Unsern erstgehaltenen Reichs-Tag allhier gen Worms, (dieweil wir den, der sterblichen Luft halben zu Nürnberg nicht haben halten mögen, ange-setzt. Ferdinand I. hingegen, welcher seinen ersten Reichs-Tag a. 1556. zu Regensburg gehalten, hat in dem Reichs-Abschiede von dem Vorrechte der Stadt Nürnberg nichts erwehnet. Da der Kaiser Maximilian II.

C 2

seinen

(a) Im Reichs-Tags-Theatro unter Kaiser Maximilian I. II. Vorstell. cap. II. p. 201.

(b) Müller c. I. p. 201.

seinen ersten Reichs-Tag a. 1386. zu Augspurg gehalten: so hat derselbe in den Reichs- Abschied (c) wegen der Stadt Nürnberg diese Worte einlesen lassen: Wiewohl dann leglich nach altem Hertommen, Gewohnheit und Gebrauch Unserer löblichen Vorfahren am Reich nach Ausweisung der Gülden Bull, Unser erster königlicher Hoff, in unser und des Zeit. Reichs Stadt Nürnberg gehalten werden sollen; und aber aus Uns zugestandenen Kriegen, Wir einen solchen Hoff fürzunehmen und zu halten, wie kündlich, verhindert worden, und dieser Zeit, aus erheblichen Uebhafften, bewegenden Ursachen, diesen Unsern ersten Reichs-Tag anhero gen Augspurg verlegt: so soll hierdurch gedachter Unser und des Zeit. Reichs Stadt Nürnberg, an ihrem alten Hertommen, Gewohnheit und Gebrauch, auch der Gülden-Bullen Halrung halben des ersten königlichen und kaiserlichen Hoffs daselbsten zu Nürnberg, nichts nicht derogirt, abgebrochen und benommen seyn, dieses auch, was nach Unser jetziger Zeit Gelegenheit des Reichs-Tags halben fürgegangen, in Künfftigem zu keinem Trampel und Folge, genannter Stadt Nürnberg zu Nachtheil gezogen und eingeführt werden. Der Kaiser Rudolph II aber ist wieder davon abgegangen: indem derselbe a. 1577. zu Franckfurt einen Reichs-Deputations-Tag, und a. 1578. einen Reichs-Tag zu Worms veranlasst. Nach dieses Kaisers Absterben hatte sich zwar der Kaiser Matthias vorgesetzt, a. 1613 seinen ersten Reichs-Tag zu Nürnberg zu halten: allein der Magistrat daselbst mochte seine Ursachen haben, warum er solches nicht gern sahe, und suchte die Haltung des Reichs-Tags bey dem Kaiser zu verbitten (d), welches sich auch der Kaiser gefallen ließ, und deswegen den Reichs-Tag zu Regenspurg veranlasste. Nur wundere mich dabey, daß der Kaiser in dem Reichs-Abschiede (e) der Stadt Nürnberg deswegen prospiciert: da doch dieselbe selbst Ursache dazu gegeben, daß der Kaiser den Reichs-Tag daselbst nicht hat halten können. Weil die dem Reichs-Abschiede beygefügte Clausula salutaris mit der obangeführten gleichlautend ist: so will ich dieselbige hier übergeben. Ich gedencke noch dieser, daß der Kaiser Ferdinand II. a. 1620. seinen ersten Reichs-Tag nach Regenspurg ausgeschriben: aber dabey in dem Reichs-Abschiede

(c) Reichs-Abschied vom Jahr 1566. §. 180.

(d) Solches erhellet aus dem Kaiserlichen Ausschreiben in Schada: Fortsetzung des Sleidani, Part. IV. libr. I. p. 72.

(e) Reichs-Abschied vom Jahr 1613. §. 17.

die Verordnung gemacht, daß dieses der Stadt Nürnberg nicht zum Nachtheil gereichen sollte (f).

§. 17. Endlich hat der Kaiser Leopold seinen ersten Reichs-Tag a. 1662. zu Regensburg angesetzt, welcher nunmehr zu einem beständigen, und so zu sagen ewigen Reichs-Tage geworden ist. In dem Kaiserlichen Ausschreiben findet sich von dem Nürnbergischen Vorrechte nicht die geringste Spur (g): und so viel uns wissend ist, haben sich auch die Herren Nürnberger deswegen nicht gemeldet. Und wir glauben, daß es auch künftig dabey sein Bemenden haben werde, so lange nemlich dieser Reichs-Tag dauern wird. Ein jeder redlich gesinnter Patriot wünschet die Fortsetzung derselben inbrünstig: anerkennen sonst, wenn derselbe aufgehören sollte, solches gewislich in Friede und Ruhe nicht geschehen würde (h). Da nun dieser Reichs-Tag bishero von 3. Kaisern fortgesetzt, und an keinen neuen oder ersten Reichs-Tag eines Römischen Kaisers gedacht worden; anbey auch dem Wohlfeyn des Vaterlandes daran gelegen, wenn derselbe beständig erhalten wird: so scheint bey so gestalteten Sachen sich wohl keine Ursache zu ereignen, die einen Römischen Kaiser veranlassen könnte, in Nürnberg seinen ersten Reichs-Tag zu halten. Dieses ist auch die Ursache, warum man jeho an keine Reversales mehr gedenket, und die Stadt Nürnberg nicht mehr darauf so hitzig ist. Wer nachdenket, wird finden, daß dieselbe die rationes iuris den rationibus consilii nachsetzet. Der ehemalige Altorfsche Professor, Hildebrand (i), hat sich eingebildet, daß gedachtes Privilegium deswegen nicht mehr beobachtet würde, weil jeho die Catholische Religion in der Stadt Nürnberg nicht viel im Gebrauch wäre. Veram. schreibt er, post tempora Reformationis nulla amplius talis curia Noribergæ fuit habitata: cuius rei causa sine dubio huc vague fuit & fortasse in posterum quoque erit exiguum religionis Romano-Catholicæ Noribergæ exercitium. Es san diese angeführte Ursache gar wohl gelten; ich glaube aber, daßes auch hier heißen müsse: vnus rei plures esse possunt causa.

E 3 §. 18.

- (f) Reichs-Abschied vom Jahr 1641. §. 2.
 (g) Beym Pessinger in *Virruario illustrato*, libr. IV. tit. II. §. 11.
 (h) Moser in *Compendio iuris publici*, libr. VII. cap. I. §. 37.
 (i) In der *dissertation, de iuribus peculiaribus reipublicæ Noribergensis*, cap. III. §. 6.

Endlich wird nöthig seyn, die Frage zu erörtern: ob heut zu Tage das in der Guldernen Bulle der Reichs-Stadt Nürnberg verliehene Vorrecht derselbigen noch zustehe? Einige bejahen dieses, und berufen sich darauf, daß unterschiedene Kaiser in den obangeführten Reichs-Abschieden der Stadt Nürnberg ihr Recht vorbehalten hätten. Herr Schweder ist dieser Meinung (k), und der seel. Geh. Rath Gundling (l) giebt ihm Beyfall: allein wie wird man erweisen können, daß die Kaiser Leopold, Joseph und Carl VI. dergleichen gethan haben? Dahero scheint es einigen, daß hierinnen eine tacita mutatio erfolget sey. Denn 1) sey es ohne allen Widerspruch richtig, daß, da bishero die Kaiser in diesem Stücke von der Guldernen Bulle abgegangen, ohne deswegen eine Ursache anzuführen, notwendig folgen müsse, daß eine tacita mutatio vorgegangen: indem die Stadt Nürnberg nichts aufweisen könne, daß ihr prospiciet worden wäre. Herr Brunnemann habe nicht gezweifelt solches zu behaupten, da er schriebe (m): Est communis praxis, & observantia docet, hoc non ita religiose observari; secundum aliorum vero philosophiam iurispublii controversias metaphysicis tricis inuoluere non aduetam, legis capita non observata, siue non vsus & tacite mutata, pari passu ambulant. Daß aber durch den Kaiser und das Reich ein Reichs-Gesetz so wohl ausdrücklich, als auch stillschweigend geändert werden könne, daran würde hoffentlich niemand einen Zweifel tragen. Sie sagen auch, daß es in unserm Staats-Rechte eine ausgemachte Sache sey, daß ein ausdrückliches Gesetz per contrariam observantiam wieder aufgehoben werden könne (n). Ferner 2) merken sie an, daß wenn die Reichs-Stadt Nürnberg noch wegen des ersten Reichs-Tags eines neuerwehlten Römischen Kaisers ein Recht zu haben vermeinen sollte, solches doch auch deswegen hinweg fallen müßte; weil ja in den Kaiserl. Wahl-Capitulationen (o) versehen wäre: Daß die Reichs-Tage nach Endigung des noch währenden alle 10 Jahr, und so oft es die Reichs-Vorher-

(k) In Iure publico, part. spec. Sect. I. cap. 30. n. 4.

(l) In der Disputation, de feudis vexilli, §. 28. p. 66.

(m) In der Disputation, de Aurea Bullae mutatione, §. 19. p. 21.

(n) Hr. Hof-Rath Mascovs Principia iuris publici libr. I. cap. 7. §. 6.

(o) Z. E. Wahl-Capitulation Jhro Röm. Kaiserl. Maj. Carls VII. art. XIII.

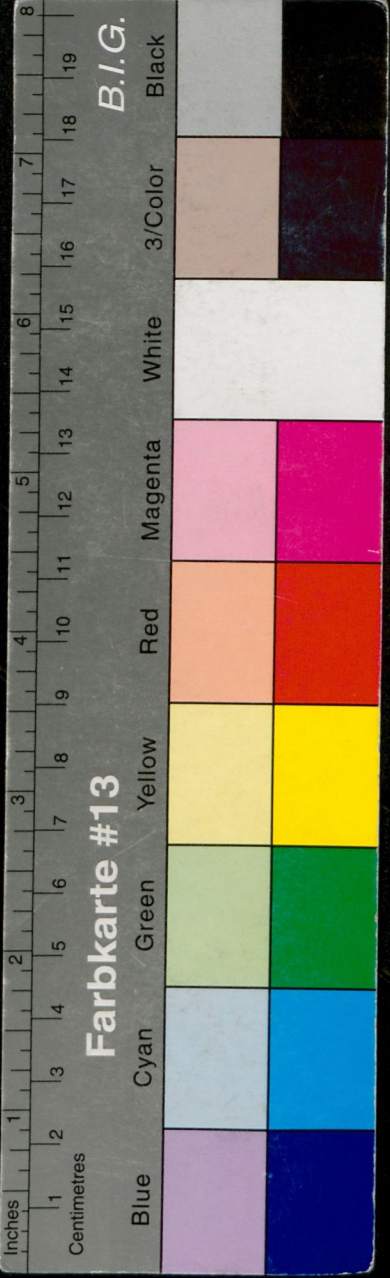
§. 1.

durft erfordere, mit Consens der Churfürsten, innerhalb des Teutschen Reichs, nach vorgängiger Abrede mit den Churfürsten, der Zeit und Mahlstatt halber, gehalten werden sollten. Woraus sie denn weiter schließen, daß der Kaiser und die Churfürsten hierrinnen ungebundene Hände hätten, und des Nürnbergischen Vorrechts in den Capitulationen, als den allerneuesten Reichs-Grund-Gesetzen, mit keinem Wort gedacht werde. Ein anders wäre es, wenn die Stadt Nürnberg auf ihrer Hut gestanden, und wegen ihres Vorrechts in den Kaiserl. Wahl-Capitulationen sich hätte Vorsehung thun lassen: indem es auch hier heißen müßte, *vigilantibus iura sunt scripta*. Endlich meinen sie, daß vielleicht gedachte Stadt ihre gegründete Ursachen gehabt hätte, warum sie dieses letzte nun fast ein ganzes Jahrhundert unterlassen. Dieses sind also die Ursachen, welche hierinnen angeführet zu werden pflegen, aus welchen ein jeder leichtlich wird sehen können, welcher Meinung man Beyfall zu geben. Wir haben hiebey einzig und allein die Wahrheit zum Zweck gehabt, und uns bey dieser zweifelhaften Sache, wie ein geneigter Leser spüren wird, ohne alle Partheilichkeit ausgeführet.

§. 19.

Nachdem wir nun diese streitige Sache ausgeführet, und dieselbige als ein Muster, was eine ächte Reichs-Historie dem Staats-Rechte vor Hülfe thue, dargeleget haben: so wird vorjese auch nöthig seyn, etwas wenig von Eröffnung unserer vorzunehmenden Arbeiten zu gedencken. Man ist nämlich mit GOTT gesonnen, diesen Winter von X bis XI. das Lehn-Recht nach den Grund-Sätzen des Herrn Hof-Rath Wolfs zu erklären, und dabey absonderlich seine Bemühung seyn zulassen, daß der Unterscheid zwischen den Reichs- und Landsässigen-Lehen, nicht minder auch der mächtige Abfall derselben von dem gemeinen Lehn-Recht deutlich gezeiget werde. Von XI. bis XII. wird man das Teutsche Staats- und Reichs-Recht nach des Herrn Hof-Rath Mascovs Principiis iuris publici erläutern, und dasselbe dergestalt vortragen, daß nicht nur die Fehler, womit sich viele lange Zeit getragen, angemerket; sondern auch die Rechte und Befugnisse des Kaisers und der Stände nach allen ihren Abwechslungen erörtert werden sollen.

§. 20.



B. N. II, n. 3.
h. 29, 2.

II k
1824

Historische und Rechtliche
A b h a n d l u n g

von dem

Ersten Reichs = Tage,

welchen ein Römischer Kaiser
nach der Vorschrift der Goldenen Bulle, Cap. XXVIII. §. 5.

in der

Reichs = Stadt Nürnberg

halten soll :

Womit zugleich seine
diesen Winter zu haltende

Vorlesungen

hat anzeigen wollen

Johann Friedrich Joachim,
J. V. D.

den 10. October, 1744.

Zalle, gedruckt bey Johann Friedrich Grunertem.